



Rheingauer Kanu-Club 1951 e.V.

– ERBACH IM RHEINGAU – Mitglied des Hessischen Kanu-Verbandes e.V.,
des Landessportbundes Hessen e.V. und des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

SATZUNG

- § 1 1. Der Rheingauer Kanu-Club 1951 e.V. Erbach (RKC) hat seinen Sitz in Erbach im Rheingau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eltville eingetragen.
2. Der RKC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.
3. Der RKC ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V., des Hess. Kanu-Verbandes e.V. sowie des Landessportbundes Hessen e.V.
- § 2 Ziel und Zweck des Vereins ist es, die gemeinschaftlichen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder auf der Grundlage des Amateursportes wahrzunehmen und sich der sportlichen Förderung von Schülern und Jugendlichen und der Jugendpflege im Rahmen des Kanusportes, und hier insbesondere des Kanu-Wandersportes, zu widmen.
- § 3 1. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des RKC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 6 1. Der RKC hat a) aktive Mitglieder
b) passive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

- § 6** 2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann für hervorragende Leistungen im RKC vergeben werden. Die Vergabe erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen außerhalb des Vereins geehrt werden.
3. Das vom Vorstand vorgeschlagene Ehrenmitglied muß durch eine Mitgliederversammlung bestätigt werden.
Das ernannte Ehrenmitglied erhält eine Ehrenurkunde und die goldene Vereinsnadel. Mit dem Datum der Ehrenurkunde wird das Ehrenmitglied beitragsfrei geführt.
- § 7** Antrag um Aufnahme in den RKC ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes.
Der Austritt aus dem RKC ist schriftlich an die Geschäftsstelle des RKC zu erklären. Die Kündigung hat bis zum 15. eines Monats zu erfolgen, um am Ende des nächsten Monats rechtswirksam zu werden.
- § 8** 1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins (Bootshaus, Zeltplatz usw.) im Sinne der Ziele und Zwecke des RKC zu nutzen, und die Pflicht, diese sorgfältig zu pflegen.
Bei grob fahrlässig verursachten Beschädigungen an Vereinseigentum haftet der Verursacher in vollem Umfang.
2. Jedes Mitglied, das das aktive Wahlrecht besitzt, kann schriftlich den Antrag stellen, daß ein Mitglied bei
- a) gröblichem Verstoß gegen Ziele und Zwecke des Vereins und die gegebenen Anordnungen,
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins oder seiner Belange nach vorheriger schriftlicher Ermahnung ausgeschlossen werden kann.
3. Mitglieder, die mehr als 12 (zwölf) Monate mit ihren Vereinsbeiträgen im Rückstand sind, können nach vorheriger Mahnung durch einstimmigen Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes aus dem RKC ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 8 4. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung zwecks Einspruchs hiergegen ist ausgeschlossen. Die Gründe, welche zur Ausschließung führen, sind dem Betreffenden auf dessen Antrag mündlich mitzuteilen.
Bei Austritt oder Ausschluß, gleich welcher Zahl von Mitgliedern, erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.
Clubabzeichen jeder Art dürfen nicht mehr geführt werden.

§ 9 1. Bei Beschlußfassung und Abstimmung sind alle Mitglieder über 16 Jahre stimmberechtigt. Die Stimmabgabe muß persönlich durch Zuruf oder Erheben der Hand erfolgen. Die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder genügt zur Beschlußfassung und Abstimmung.
Das passive Wahlrecht wird mit 18 Jahren erlangt.

2. Wird von einem stimmberechtigten Mitglied geheime Abstimmung beantragt, muß geheim abgestimmt werden.

3. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 10 1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Fachwarten.

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist stimmberechtigt.
Für Vorstandsbeschlüsse ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

2. Der geschäftsführende Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassierer.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind vertretungsberechtigt.

§ 10 3. Als Fachwarte sind vorgesehen:

- a) Jugendwart
- b) Sportwart
- c) Wanderwart
- d) 1. Bootshauswart
- e) 2. Bootshauswart.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Vergütung. Für den Verein entstandene Auslagen durch die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder können erstattet werden, jedoch nur, wenn sie vorher durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes genehmigt wurden.

§ 11 1. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden muß. Hierzu werden die Mitglieder wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Gleichzeitig wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Sie muß folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Verschiedenes.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Tagesordnung wird dann wie folgt ergänzt:

- f) Neuwahl des Vorstandes
- g) Verschiedenes.

Es sind zwei Kassenprüfer sowie ein Vertreter zu wählen. Wiederwahl von Vorstand und Kassenprüfer ist zulässig.

- § 11 3. Scheidet innerhalb einer Wahlperiode ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, die freigewordene Stelle durch ein ihm geeignet erscheinendes Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen.

Die Kassenprüfung hat zu Beginn eines jeden Jahres zu erfolgen.

4. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind eine Woche vorher schriftlich an die Geschäftsstelle des RKC zu richten.

§ 12 Der Vorstand wird alle zwei Monate zu einer Sitzung einberufen.

§ 13 Der Vorstand hat die Befugnis, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in § 11 genannten Frist und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 14 Wenn wenigstens 20% (v.H.) der stimmberechtigten Mitglieder des RKC die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe wünschen, ist Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung von 20% (v.H.) der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben dem Vorstand vorzulegen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

§ 15 Eine besondere Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Kosten der Bootslagerung usw., die der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung bedarf.

§ 16 1. Die Auflösung des RKC kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Beschluß über die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder ihr zustimmen.

- § 16 2. Sind weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Im Falle der Auflösung des RKC fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Behinderten-Sportverband mit der Bestimmung, es nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Durchführung erfolgt durch den Vorstand, der bis zur Beendigung der Abwicklung im Amt bleibt.

Beschlossen am 22. März 1980
anläßlich der Jahreshauptversammlung des RKC.

Änderung des § 6 der Satzung
beschlossen anläßlich der Jahreshauptversammlung am 20. März 1993.